

1971 Bern, den 12. Februar 1971

Mittwoch, 24. Februar 1971

Einleitung des Vernehmlassungsverfahrens  
zu einer neuen Verfassungsgrundlage  
betreffend die Alters-, Hinterlassenen-  
und Invalidenvorsorge.

- Departement des Innern. Antrag vom 12. Februar 1971  
(Beilage).  
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 17. Februar 1971  
(Einverstanden).  
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 22. Februar 1971  
(Beilage).  
Departement des Innern. Stellungnahme vom 23. Februar 1971  
(Einverstanden).

Auf Grund der Ausführungen des Departementes des Innern und mit Zustimmung des Justiz- und Polizeidepartementes und unter Berücksichtigung der vom Finanz- und Zolldepartement in seinem Mitbericht vom 22. Februar 1971 gestellten Forderungen hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Das Departement des Innern wird ermächtigt, bei den Kantonen, den politischen Parteien (gemäss Verzeichnis der Bundeskanzlei), den Wirtschaftsverbänden und einigen weiteren Organisationen (gemäss vorgelegtem Verzeichnis) gestützt auf den von der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung aufgestellten Entwurf ein Vernehmlassungsverfahren zu einer neuen Verfassungsgrundlage betreffend die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge durchzuführen. Der Begleitbericht ist im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung zu redigieren.

Protokollauszug an:

- EDI 9 (GS 4, BSV 5)
- JPD 4 (GS 2, JA 2)
- FZD 13 (FV 9, FK 4)

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Sammart*



3003 Bern, den 12. Februar 1971

An den B u n d e s r a t

Einleitung des Vernehmlassungsverfahrens zu einer neuen Verfassungsgrundlage betreffend die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversorgung

I. Ausgangslage

1. Beim Bundesrat sind zur Zeit drei Volksbegehren betreffend eine Aenderung des geltenden Artikels 34quater BV über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung hängig. Die erste dieser Initiativen ist am 2. Dezember 1969 von der Partei der Arbeit eingereicht worden. Hiezu muss der Bundesrat gegenüber der Bundesversammlung bis zum 2. Dezember 1971 Stellung nehmen.

2. Am 27. Januar 1971 hat der Nationalrat mit 146 : 3 Stimmen zustimmend vom Bericht der Expertenkommission für die Förderung der beruflichen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversorgung Kenntnis genommen. Gleichzeitig hiess er eine Motion Hofstetter gut, die den Bundesrat beauftragt, dem Parlament möglichst bald eine Vorlage zur Revision des Artikels 34quater BV zu unterbreiten. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass der Ständerat in der Märzsession gleichlautende Beschlüsse fassen wird.

3. Die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung hat anlässlich ihrer Sitzung vom 19.-21. Januar, welcher auch Vertreter der Finanzverwaltung, der Justizabteilung und der Militärversicherung beiwohnten, einen

- 2 -

neuen Verfassungsartikel entworfen, der als Gegenvorschlag zum Volksbegehren der Partei der Arbeit gedacht ist. Der Entwurf beruht auf der bekannten Dreisäulenkonzeption und wurde von der Kommission mit überwältigender Mehrheit (1 Gegenstimme) gutgeheissen.

## II. Weiteres Vorgehen

1. Angesichts des Termins vom 2. Dezember 1971 ergibt sich folgender Zeitplan:

März	Einleitung des Vernehmlassungsverfahrens bei den Kantonen, Parteien und Wirtschaftsverbänden
Ende Juni	Ablauf der Vernehmlassungsfrist
Juli - August	Auswertung der Vernehmlassungen; verwaltungsinterne Abklärungen; Vorbereitung der Botschaft
September	Stellungnahme der Eidg. AHV/IV-Kommission; nötigenfalls Grundsatzentscheide des Bundesrates
Oktober	Antrag des Departementes an den Bundesrat mit Botschaftsentwurf
November	Beschluss des Bundesrates
Dezember	Festlegung der Priorität und Bestellung der Kommissionen durch die eidgenössischen Räte

2. Der Zeitplan zeigt, dass das Vernehmlassungsverfahren unbedingt im Laufe des Monats März eingeleitet werden muss und dass für dessen Durchführung gleichwohl nur drei Monate zur Verfügung stehen. Diese Zeitnot veranlasst uns, Sie gestützt auf den beiliegenden Entwurf eines neuen Verfassungstextes um die Ermächtigung zur Einleitung des Vernehmlassungsverfahrens bei den Kantonen, Parteien und Wirtschaftsverbänden zu ersuchen, ohne dass wir Ihnen

- 3 -

gleichzeitig einen bereinigten Begleitbericht vorlegen können. Dieser Bericht wird weitgehend dem vom Bundesamt für Sozialversicherung für die Sitzung der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19.-21. Januar ausgearbeiteten Text entsprechen, den wir hier beilegen. Er muss jedoch gestützt auf die Kommissionsbeschlüsse in einzelnen Punkten noch überarbeitet werden. Ausserdem soll die Analyse der PdA-Initiative (S.7-27) in eine Gesamtbetrachtung der vorliegenden drei Volksbegehren integriert werden, da das Vernehmlassungsverfahren nicht diese Initiative, sondern den Gegenentwurf zur Diskussion stellen will. Die Ueberarbeitung des Begleitberichtes erfolgt in engem Kontakt mit der Finanzverwaltung durch das Bundesamt für Sozialversicherung.

#### IV. Antrag

##### III. Materielle Fragen

1. Der beiliegende Entwurf eines neuen Verfassungsartikels stützt sich mit einer Ausnahme auf die von der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gefassten Beschlüsse. Die Ausnahme betrifft die Ueberführung des nicht verzinslichen "Spezialfonds des Bundes für die AHV" in den rechtlich selbständigen und zinstragenden "Ausgleichsfonds der AHV/IV". Diese Ueberführung wurde von der genannten Kommission mit 25 : 1 Stimmen vorgeschlagen, jedoch auf Wunsch des Finanz- und Zolldepartements nicht in unseren Entwurf übernommen. Dies hat zur Folge, dass der bestehende Spezialfonds in der Höhe von rund 1 400 Millionen Franken nicht in einem Zug aufgelöst werden muss, sondern dass sich dessen Liquidierung - da die Leistungen des Bundes an die AHV/IV ab 1973 den Fiskalertrag von Tabak und Alkohol wesentlich übersteigen werden - auf eine Zeitspanne von mehreren Jahren verteilt. Im Begleitbericht ist diese Abweichung eingehend zu begründen.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTMENT DES INNEREN

- 4 -

2. Für den Bundesrat sind weder der Revisionsentwurf noch der Begleitbericht verbindlich. Die Landesregierung behält sich ihre Stellungnahme nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens ausdrücklich vor. Wir verzichten daher an dieser Stelle auf weitere Ausführungen zum Inhalt des Entwurfes, umsomehr als die Materie durch die Debatte vom 26./27. Januar im Nationalrat allgemein bekannt ist.

3. Die Finanzverwaltung und die Justizabteilung haben dem beiliegenden Entwurf eines neuen Verfassungstextes betreffend die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zugestimmt.

#### IV. A n t r a g

Das Departement des Innern sei zu ermächtigen, bei den Kantonen, den politischen Parteien (gemäss Verzeichnis der Bundeskanzlei), den Wirtschaftsverbänden und einigen weiteren Organisationen (gemäss beiliegendem Verzeichnis) gestützt auf den von der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung aufgestellten Entwurf ein Vernehmlassungsverfahren zu einer neuen Verfassungsgrundlage betreffend die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge durchzuführen. Der Begleitbericht ist im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung zu redigieren.

#### Protokollauszug an:

- Departement des Innern - 9 Ex. (Bundesamt für Sozialversicherung 5 Ex. zum Vollzug; Generalsekretariat 3 Ex.; Informationsdienst 1 Ex. zur Kenntnis)
- Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung)
- Justiz- und Polizeidepartement (Justizabteilung)

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN

  
Tschudi

- 5 -

1003 Bern, den 21. Februar 1971

Beilagen:

- Entwurf einer neuen Verfassungsgrundlage betreffend die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- Verzeichnis der zur Vernehmlassung einzuladenden Wirtschaftsverbände und sonstigen Organisationen
- Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung an die Eidg. AHV/IV-Kommission

Mitteilung

zum Antrag des Eidg. Departements des Innern  
vom 12. Februar 1971

Das Finanz- und Zolldepartement kann den Anträgen des Departements des Innern zustimmen.

Wie sich daraus unter anderem ergibt, wird es Aufgabe der ministeriellen Abteilungen sein, den Begleitkommentar zum Verfassungsartikel sorgfältig zu bereinigen. Im Hinblick auf die materielle Bedeutung dieses Berichtes gestatten wir uns, die folgenden Punkte zur Rückmeldung festzuhalten.

### 1. Ergänzungsleistungen (EL)

Nach dem neuen Verfassungsartikel wird der Bund künftig auch seinen Beitrag an die Invalidenversicherung (IV) des Bundesamtes Tabakfonds entnehmen können (vgl. 1. Absatz 2., lit. a). Nicht ausdrücklich geregelt ist, wie es sich mit dem Beitrag des Bundes an die EL verhält. Das Finanz- und Zolldepartement versteht die Konzeption des neuen Verfassungsartikels dahin, dass künftig auch die gesamten Beiträge des Bundes an die EL dem Tabakfonds entnommen werden können. Wir legen Wert darauf, dass dies im Begleit-

3003 Bern, den 22. Februar 1971

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Einleitung des Vernehmlassungsverfahrens zu einer neuen Verfassungsgrundlage betr. die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

621.1

620.1

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Departements des Innern

vom 12. Februar 1971

Das Finanz- und Zolldepartement kann den Anträgen des Departements des Innern zustimmen.

Wie sich daraus unter anderem ergibt, wird es Aufgabe der mitinteressierten Abteilungen sein, den Begleitkommentar zum Verfassungsartikel endgültig zu bereinigen. Im Hinblick auf die materielle Bedeutung dieses Berichtes gestatten wir uns, die folgenden Punkte ausdrücklich festzuhalten.

1. Ergänzungsleistungen (EL):

Nach dem neuen Verfassungsartikel wird der Bund künftig auch seinen Beitrag an die Invalidenversicherung (IV) dem sogenannten Tabakfonds entnehmen können (vgl. I., Absatz 2., lit. b). Nicht ausdrücklich geregelt ist, wie es sich mit dem Beitrag des Bundes an die EL verhält. Das Finanz- und Zolldepartement versteht die Konzeption des neuen Verfassungsartikels dahin, dass künftig auch die gesamten Beiträge des Bundes an die EL dem Tabakfonds entnommen werden können. Wir legen Wert darauf, dass dies im Begleit-

kommentar an geeigneter Stelle ausdrücklich erwähnt wird.

## 2. Der Tabakfonds:

Es trifft zu, dass die AHV-Kommission mit allen gegen eine Stimme die "Schenkungs" des Tabakfonds an die AHV beschlossen hat. Die Diskussion über diesen Fonds von 1 1/2 Mia (!) Franken dauerte jedoch bloss ein paar wenige Minuten, und es fehlte somit die Zeit, auf die eigentlichen materiellen Fragen einzutreten. Dazu kommt, dass sich das Problem des Tabakfonds praktisch von selbst lösen wird, indem diese Reserve zur Deckung der stark steigenden Ausgaben des Bundes für die Sozialversicherung aufgewendet werden muss. Ueberhaupt kommt dem Problem im Rahmen des neuen Verfassungsartikels nur untergeordnete Bedeutung zu. Das Finanz- und Zolldepartement ist deshalb der Auffassung, dass alle diese Fragen im Begleitkommentar höchstens am Rande zu erwähnen sind. Die nun folgende Auseinandersetzung in der Oeffentlichkeit sollte sich auf die Hauptfragen konzentrieren.

## 3. Verzicht auf eine Beeinflussung der 8. AHV-Revision:

Zuhanden der Mitglieder des Bundesrates legen wir eine von der Finanzverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherung erstellte Gesamtschau über die wirtschaftlichen und finanziellen Hauptaspekte der 8. AHV-Revision bei. Die Unterlage bringt deutlich zum Ausdruck, dass verschiedene Lösungsmöglichkeiten bestehen und wo etwa der Spielraum der entscheidenden Behörden liegt. In einem ersten Entwurf des BSV zu einem Begleitkommentar wurde vor allem die Variante in den Vordergrund gestellt, wonach die öffentliche Hand künftig einen Drittel der Kosten der AHV/IV zu übernehmen hätte. Es wäre verfrüht, im vorliegenden Verfahren hierüber entscheiden zu wollen. Noch weniger wäre es am Platze, bereits im Begleitkommentar die Akzente zugunsten der einen oder anderen Variante zu setzen. Wir ersuchen die Aemter, welche den Bericht endgültig zu redigieren haben, diese Ueberlegungen zu berücksichtigen.



- 3 -

345

Im übrigen weisen wir darauf hin, dass wir dem Bundesrat im Rahmen der Finanzplanung demnächst einen umfassenden Antrag betreffend die wichtigsten Aufgaben des Bundes und deren Finanzierung unterbreiten werden.

Mittwoch, 24. Februar 1971

Schweizerischer Nationalfonds  
Todesfallentschädigung

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

Departement des Innern, Antrag vom 15. Februar 1971

Finanz- und Zolldepartement, 15. Februar 1971



Celio

Antragsgenössig und mit Zustimmung des Finanz- und Zolldepartements hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Die vom Stiftungsrat des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung am 19. Dezember 1970 beschlossene neue Todesfallentschädigung wird genehmigt (s. Beilage).

Protokollauszug von

- BSV 9 (BS 4, ZV 7)

- FZD 15 (FV 9, FZ 2, FZ 4)

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

Beilage:

Dokument BSV/FV vom 15.2.71

betreffend Finanzierung AHV/IV/EL